

Regelung für die praktische Vorbildung
für die
Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Wirtschaftsingenieurwesen und
Sport- und Rehathechnik an der Hochschule Trier
vom 12.07.2023

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier hat am 12.07.2023 die folgende Regelung für die praktische Vorbildung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der praktischen Vorbildung
- § 3 Dauer der praktischen Vorbildung
- § 4 Anerkennung der praktischen Vorbildung
- § 5 Ausbildungsplan
- § 6 Ausbildungsbetriebe
- § 7 Berichterstattung, Zeugnis
- § 8 Rechtsverhältnisse
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelung für die praktische Vorbildung (im Folgenden auch „Vorpraktikum“ genannt) ergänzt die Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Wirtschaftsingenieurwesen und Sport- und Rehathechnik des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier und regelt die laut Prüfungsordnung geforderte berufspraktische Grundausbildung (HSchG § 65 vom 06.10.2020). Die Regelung für die praktische Vorbildung findet Anwendung auf alle Studierenden der Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Wirtschaftsingenieurwesen und Sport- und Rehathechnik des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier.

§ 2 Zweck der praktischen Vorbildung

Das Praktikum ist unerlässlich zum Verständnis der betrieblichen Vorgänge und damit wesentlicher Bestandteil des Studiums.

Es soll den Praktikantinnen und Praktikanten insbesondere ermöglichen, Einblicke in die Gegebenheiten und Abläufe der beruflichen Praxis zu gewinnen, die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren, soziale und berufsständige Probleme zu erkennen und so das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.

§ 3 Dauer der praktischen Vorbildung

Studienbewerber und –bewerberinnen haben insgesamt 12 Wochen Praktikum zu absolvieren. Dieses Praktikum ist vorzugsweise vor Beginn des Studiums durchzuführen. Studierende, die bis zum Ende des zweiten Semesters noch kein vollständiges Praktikum nachgewiesen haben, werden nicht zu den Prüfungen des dritten Studiensemesters zugelassen. Im Ausland durchgeführte Praktika werden angerechnet, sofern eine Gleichwertigkeit unter Beachtung des Ausbildungszieles besteht.

Fachfremde praktische Vorbildungen, die nicht dem Ausbildungsplan nach § 5 entsprechen, werden nicht als Praktikum anerkannt.

Für Schulbildungen, die das fachlich zuständige Ministerium gemäß § 65 des HSchG als der Fachhochschulreife gleichwertig anerkannt hat, gilt entsprechendes. Über die Anerkennung einschlägiger Praktikumszeiten entscheidet das Praktikumsamt des Fachbereichs.

§ 4 Anerkennung der praktischen Vorbildung

Die Anerkennung der praktischen Vorbildung ist vom Bewerber oder der Bewerberin beim Praktikumsamt des Fachbereichs Technik formlos durch Abgabe der im folgenden Satz genannten Dokumente zu beantragen. Dabei sind alle Praktikantenzeugnisse bzw. -bescheinigungen, Wochenberichtshefte oder sonstige das abgeleistete Vorpraktikum betreffende Unterlagen vorzulegen.

Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem industriellen Maschinenbauberuf ersetzt die technische praktische Vorbildung und wird in den Studiengängen Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Wirtschaftsingenieurwesen und Sport- und Rehathechnik voll angerechnet.

Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem kaufmännischen Beruf ersetzt die praktische Vorbildung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen und wird hierfür voll angerechnet.

Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Kfz-Mechatroniker oder eine gleichwertige Ausbildung ersetzt die praktische Vorbildung im Studiengang Fahrzeugtechnik und wird hierfür voll angerechnet.

Eine erfolgreiche und anerkannte, abgeschlossene Ausbildung in der Heil- und/oder Pflegeversorgung oder eine gleichwertige Ausbildung ersetzt die praktische Vorbildung im Studiengang Sport- und Rehathechnik und wird hierfür voll angerechnet.

Alle anderen dem Maschinenbau nahestehenden Ausbildungen und praktische Tätigkeiten, welche die in § 5 dieser Regelung genannten Tätigkeiten Nr. 1 bis 16 in den Studiengängen Maschinenbau und Fahrzeugtechnik bzw. Nr. 1 bis 21 im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Nr. 1 bis 16 und Nr. 22 und 23 im Studiengang Sport- und Rehathechnik ganz oder teilweise abdecken, können nach Prüfung des Einzelfalles anteilig angerechnet werden. Dies gilt vor allem für erlernte Metallberufe im Handwerksbereich.

Die Anrechnung einer beruflichen Ausbildung erfolgt erst nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen (Gesellenbrief, Zeugnis, Ausbildungsvertrag) beim Praktikantenamt Maschinenbau.

Eine mögliche Anrechnung bezieht sich auch auf außerhalb von Industriebetrieben erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten, soweit sie dem Sinngehalt des Ausbildungsplanes nach § 5 entsprechen. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Professorin oder dem Professor, die oder der mit der Leitung des Praktikumsamtes beauftragt ist.

Bei ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern und Studierenden ausländischer Hochschulen ist in der Äquivalenzprüfung der praktischen Vorbildung kein schematischer Vergleich zulässig, sondern es ist eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Es können Teile oder die gesamte praktische Vorbildung erlassen werden.

Der Fachbereich behält sich vor, auch nach formaler Zulassung zum Studium durch den Studienservice die Teile des Praktikums nicht anzuerkennen, die auf Grund der sachlichen Überprüfung durch das Praktikumsamt des Fachbereiches dieser Regelung nicht entsprechen. Diese Teile sind erneut bis zur ersten Meldung zur ersten Prüfung des dritten Studienseesters ordnungsgemäß abzuleisten.

§ 5 Ausbildungsplan

Das Vorpraktikum für den Bachelor of Engineering im Studiengang Maschinenbau und für den Bachelor of Engineering im Studiengang Fahrzeugtechnik erstreckt sich über insgesamt 12 Wochen. Es sind mindestens sieben der Tätigkeiten Nr. 1 bis 16 zu durchlaufen, wobei die Aufenthaltsdauer in jedem der ausgewählten Bereiche mindestens eine Woche betragen muss.

Das Vorpraktikum für den Bachelor of Engineering im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen erstreckt sich über insgesamt 12 Wochen. Es sind mindestens sieben der Tätigkeiten Nr. 1 bis 21 zu durchlaufen, wobei die Aufenthaltsdauer in jedem der ausgewählten Bereiche mindestens eine Woche betragen muss.

Das Vorpraktikum für den Bachelor of Engineering im Studiengang Sport- und Rehattechnik erstreckt sich über insgesamt 12 Wochen. Es sind mindestens sieben der Tätigkeiten Nr. 1 bis 16 und Nr. 22 und 23 zu durchlaufen, wobei die Aufenthaltsdauer in jedem der ausgewählten Bereiche mindestens eine Woche betragen muss.

Zulässige Tätigkeitsbereiche zur Anerkennung des Praktikums:

1. Grundausbildung/Lehrwerkstatt
2. Spanabhebende Bearbeitung (Drehen, Bohren, Fräsen, Hobeln, Schleifen)
3. Urformverfahren (Modellbau, Formerei, Gießerei)
4. Spanlose Umformverfahren (Schmieden, Pressen, Walzen, Biegen, Ziehen, Stanzen)
5. Schweiß- und Lötverfahren (Autogen-, Lichtbogen- und Widerstandsschweißen, Brennschneiden)
6. Wärmebehandlung, Oberflächentechnik (Normalglühen, Vergüten, Härten, Randschicht- härten, Sintern, Beschichten, Lackieren usw.)
7. Werkzeug- und Vorrichtungsbau
8. Prüfen, Messen, Kontrollieren (Werkstoffprüfung, Mess- und Prüfverfahren, Messen und Qualitätskontrolle in der Serienfertigung u.a.)
9. Montage und Endkontrolle, Anlagenbau
10. Instandhaltung und Reparatur, Betriebsschlosserei

11. Arbeitsvorbereitung, Fertigungsplanung und –steuerung
12. Werksfeuerwehr, Werksumweltschutz, Arbeitssicherheit
13. Sicherheitsbeauftragtenwesen, Anlagensicherheit
14. Einkauf, Logistik, Lagerverwaltung
15. Produktionsplanung, Qualitätswesen
16. Verkauf, Werbung, Messen
17. Buchhaltung, Bilanzierung, Kostenrechnung
18. Finanzierung, Investitionsplanung
19. Marketingplanung
20. Personalverwaltung
21. Controlling
22. Konstruktion von Orthesen, Prothesen und Sportgeräten
23. Produktion und Werkstätten für Orthesen, Prothesen und Sportgeräte

§ 6

Ausbildungsbetriebe

Das Vorpraktikum ist entsprechend seinem Zweck in mittleren bis großen Industriebetrieben durchzuführen, die von der Industrie- und Handelskammer als einschlägige Ausbildungsbetriebe anerkannt sind. Über Ausnahmen bei Praktika im Ausland entscheidet das Praktikantenamt. Handwerksbetriebe sind nur für wenige Teile des Grundpraktikums geeignet, da sie keine Fertigung im industriellen Sinne durchführen und werden maximal mit vier Wochen anerkannt. Kaufmännische Tätigkeiten (Nr. 14 – 21) müssen immer in Industriebetrieben abgeleistet werden. Ausbildungsabschnitte in schulischen technischen Laboratorien werden nach der Prüfung des Praktikantenamtes mit bis zu vier Wochen anerkannt.

Das Praktikum kann in verschiedenen Betrieben durchgeführt werden. Die Dauer der Tätigkeit in einem Betrieb darf eine Woche nicht unterschreiten.

Ehemalige Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, die einen Bachelorstudiengang im Maschinenbau, in der Fahrzeugtechnik, im Wirtschaftsingenieurwesen oder in Sport- und Rehathechnik anstreben, können eine teilweise Anerkennung als Praktikum beantragen, sofern sie entsprechende Tätigkeiten in technischen Einheiten der Bundeswehr ausgeübt haben. Dort erbrachte Ausbildungszeiten werden auf das Praktikum angerechnet, wenn sie den Richtlinien des Ausbildungsplanes nach § 5 entsprechen und die erforderlichen Berichte und Zeugnisse entsprechend § 7 vorgelegt werden.

Die Wahl der ausbildenden Industrieunternehmen und die zeitgerechte Bewerbung um einen Ausbildungsplatz liegen in der Verantwortung des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin. Er bzw. sie hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass seine bzw. ihre Ausbildung den Richtlinien entspricht. In Zweifelsfällen wird dringend empfohlen, sich vorab mit dem Praktikantenamt abzustimmen. Für die Praktikantenausbildung geeignete Betriebe können bei der Industrie- und Handelskammer oder beim Arbeitsamt erfragt werden.

§ 7 Berichterstattung, Zeugnis

Über die praktische Tätigkeit ist ein vom Ausbildungsbetrieb ausgestelltes Zeugnis oder eine Bescheinigung vorzulegen, woraus detailliert Art und Dauer der Tätigkeit in den einzelnen Bereichen hervorgeht. Ebenso müssen dort Fehl- und Urlaubstage vermerkt sein, für die eine Anrechnung auf die ohnehin kurze Praktikumszeit nicht erfolgen kann.

Der Praktikant oder die Praktikantin hat außerdem ein Wochenberichtsheft zu führen. Für jede Woche ist ein durchformulierter, zusammenhängender Bericht über die Tätigkeit – ergänzt durch Skizzen, Zeichnungen oder Fotos – zu erstellen. Dabei sollen auch Aufgaben und Organisation der Abteilung, Fertigungs- und Arbeitsverfahren und Fertigungsmittel und deren spezielle Anforderungen beschrieben werden. Die Berichte sind vom Praktikanten bzw. der Praktikantin selber zu verfassen und müssen eindeutig erkennen lassen, in welchem der in § 5 aufgeführten Bereiche er oder sie tätig war. Stichwortartige Tagesnotizen werden ebenso wenig als Bericht anerkannt wie eine Abschrift von Hand- oder Fachbüchern. Die einzelnen Berichte sind von den jeweiligen Betreuern in den einzelnen Abteilungen des Ausbildungsbetriebes abzuzeichnen. Die im Berichtsheft aufgeführten Tätigkeiten müssen mit den Angaben des Praktikumszeugnisses übereinstimmen. Die Anlage regelt weitere Details zur Berichterstattung.

§ 8 Rechtsverhältnisse

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten wird ein Vertrag abgeschlossen, in dem neben der Ausbildung auch der Versicherungsschutz geregelt ist. Dieser Vertrag ist auf Anforderung dem Praktikantenamt vorzulegen.

Für die während des Studiums erbrachten Anteile der praktischen Vorbildung bleiben Studierende immatrikuliert mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten. Eine Haftung der Hochschule für Schäden, die Studierende während ihres Praktikums verursachen, bleibt ausgeschlossen. Die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten obliegt dem Ausbildungsbetrieb.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Regelung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 ihr Studium beginnen und tritt am Tage der Genehmigung in Kraft.

Trier, den 12.07.2023

Prof. Dr.-Ing. Jan Christoph Otten
Dekan des Fachbereichs Technik
der Hochschule Trier

Anhang

Der Begriff "Wochenbericht" impliziert selbstredend, dass für jede beanspruchte Woche ein selbstständiger Bericht abzufassen ist. Jeder Wochenbericht trägt eine Überschrift und gibt die Woche mit ihrem Datum an. Zweckmäßigerweise fängt jede neue Woche auf einer neuen Seite an, es ist aber völlig übertrieben, nur für die Überschrift eine ganze Seite zu verwenden. Ein Wochenbericht ist weder ein Erlebnisbericht noch ein Tagebuch. Auch soll nicht versucht werden, die Tätigkeiten einer Woche lückenlos aufzulisten, sondern es soll eine Tätigkeit aus dieser Woche im Zusammenhang dargestellt werden. Der Autor ist in der Auswahl des Berichtsgegenstandes weitgehend frei, es muss allerdings sichergestellt sein, dass die beschriebene Tätigkeit das mit dieser Woche beanspruchte Tätigkeitsfeld nach §5 betrifft. Jede einzelne Woche ist wie es unter Technikern üblich und sinnvoll ist, mit Skizzen, Zeichnungen oder Fotos zu ergänzen, die vorzugsweise selber zu erstellen sind. Die Darstellung technischer Sachverhalte hat sich an den Grundanforderungen des technischen Zeichnens zu orientieren (Dreitafelprojektion, Mittellinien). Das Bildmaterial muss der Illustration des Berichtsgegenstandes dienen und darf kein zusammenhangloser Fotoanhang sein. Abgesehen vom Zeugnis ist auf die Verwendung von Prospekthüllen zu verzichten. Die Unterlagen sind in einem Schnellhefter (nicht in einem Aktenordner) einzureichen.

Sowohl das Praktikumszeugnis als auch die Wochenberichte sind in deutscher Sprache abzufassen oder in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Ausnahmen davon sind nur zulässig, wenn dies zuvor mit dem Praktikantenamt abgestimmt worden ist.